

Hauptsatzung der Stadt Bad Frankenhausen (HauptS-BFH)

Vom 08.02.2019

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1 und 20 Absatz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 41), hat der Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen in seiner Sitzung vom 31. Januar 2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Stadt

Die Stadt führt den Namen „Bad Frankenhausen“ mit dem Zusatz „Staatlich anerkanntes Sole-Heilbad“.

§ 2 Stadtwappen, Stadtflagge, Stadtsiegel

(1) Das Stadtwappen der Stadt Bad Frankenhausen zeigt in Rot eine goldene Burg mit breitem Torturm und zwei kleinen Mauertürmen, die golden beknaufften Dächer mehrfach von gold und rot geteilt, im offenen Tor des Hauptturmes unter einem hochgezogenen Fallgitter in einem schwebenden blauen Schild ein goldener Löwe.

(2) Die Farben der Stadt sind Rot und Gelb. Die Stadtflagge zeigt die Farben der Stadt, längs gestreift, darauf das Stadtwappen nach Absatz 1.

(3) Das Dienstsiegel trägt im oberen Halbbogen die Landesbezeichnung „Freistaat Thüringen“ und im unteren Halbbogen die Umschrift „Stadt Bad Frankenhausen/Kyffh.“. Die Umschriften der beiden Halbbögen sind an den Schnittstellen durch je einen Stern (*) voneinander getrennt. Innerhalb des umschriebenen Feldes zeigt das Dienstsiegel einen viereckigen Turm in der Mitte und einen runden Turm an jeder Seite. Der mittlere Turm enthält ein offenes Tor mit hochgezogenem Gitter. In der Türöffnung befindet sich in einem Wappen ein Löwe aus dem Schwarzburger Fürstenwappen.

§ 3 Ortsteile

Zur Stadt Bad Frankenhausen gehören neben dem Stadtkern folgende Ortsteile:

1. Esperstedt,
2. Ichstedt,
3. Ringleben,
4. Seehausen,
5. Udersleben.

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der Anlage zu dieser Hauptsatzung.

§ 4 Ortsteile mit Ortsteilverfassung

(1) Die Ortsteile Esperstedt, Ichstedt, Ringleben, Seehausen und Udersleben erhalten eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO.

(2) Die Wahl der Mitglieder der Ortsteilräte erfolgt nach folgenden Regelungen:

a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in

der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil mit Ortsteilverfassung“ tritt.

b) Die Wahl der Mitglieder der Ortsteilräte erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Ortsteilräte wählen aus ihrer Mitte je einen stellvertretenden Ortsteilbürgermeister.

(4) Zusätzlich zu den in § 45 Abs.6 ThürKO aufgeführten Angelegenheiten werden dem Ortsteilrat Esperstedt der Stadt Bad Frankenhausen folgende weitere auf den Ortsteil bezogene Aufgaben zur Beratung oder Entscheidung übertragen:

1. Entscheidung über die Verwendung der Sonderrücklage „Ortsteil Esperstedt“ (§ 8 des Eingliederungsvertrages vom 7. Dezember 2006),

2. Vorberatung durch den Ortsteilrat vor dem Verkauf der zum Zeitpunkt der Eingliederung im Grundbuch zu Gunsten der ehemaligen Gemeinde Esperstedt eingetragenen Grundstücke,

3. Entscheidung über die Verwendung des beweglichen Vermögens der ehemaligen Gemeinde Esperstedt.

(5) Zusätzlich zu den in § 45 Abs.6 ThürKO aufgeführten Angelegenheiten werden dem Ortsteilrat Ichstedt der Stadt Bad Frankenhausen folgende weitere auf den Ortsteil bezogene Aufgaben zur Beratung oder Entscheidung übertragen:

Entscheidung über die Verwendung der Sonderrücklage „Ortsteil Ichstedt“.

(6) Zusätzlich zu den in § 45 Abs.6 ThürKO aufgeführten Angelegenheiten werden dem Ortsteilrat Ringleben der Stadt Bad Frankenhausen folgende weitere auf den Ortsteil bezogene Aufgaben zur Beratung oder Entscheidung übertragen:

Entscheidung über die Verwendung der Sonderrücklage „Ortsteil Ringleben“.

§ 5

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Bürgerbegehren). Nach dem Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortsteilen der Stadt Bad Frankenhausen entsprechend.

(4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses der Stadt. In dem Ortsteil der Stadt hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrats.

(5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige städtische Angelegenheiten zu informieren – insbesondere über Planungen der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen, oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Anschließend findet eine Erörterung statt, bei der der Bürgermeister den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben hat.

(2) Zu den Einwohnerversammlungen lädt der Bürgermeister die Einwohner der Stadt Bad Frankenhausen spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung im Amtsblatt der Kur- und Erholungsstadt Bad Frankenhausen (§ 14) ein.

(3) Der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Soweit erforderlich, kann der Bürgermeister zum Zweck einer umfassenden Unterrichtung der Einwohner städtische Bedienstete und andere Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen städtischen Angelegenheiten i.S.d. Absatzes 1 Satz 1, die nicht auf der Tagesordnung der Einwohnerversammlung stehen, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt Bad Frankenhausen, Büro des Bürgermeisters, Markt 1, 06567 Bad Frankenhausen, einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 7 Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung der erste Beigeordnete, im Fall der gleichzeitigen Verhinderung des Bürgermeisters und des ersten Beigeordneten der zweite Beigeordnete.

§ 8 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister der Stadt Bad Frankenhausen ist hauptamtlich tätig.

(2) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO genannten Aufgaben folgende weiteren Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:

- a) Erlass von Forderungen im Einzelfall bis zu einer Höhe von 500,00 €
- b) Niederschlagung von Forderungen im Einzelfall bis zu einer Höhe von 2.500,00 €, soweit sie nicht für einen längeren Zeitraum als für ein Jahr erfolgen,
- c) Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu einer Höhe von 10.000,00 €
- d) Abschluss von Vergleichen in rechtshängigen Verfahren bis zu einer Höhe von 15.000,00 € zu Lasten der Stadt Bad Frankenhausen (excl. Anwalts- und Gerichtskosten),
- e) Veräußerung von Gemeindevermögen, soweit dieses nach Art oder Umfang eine laufende Angelegenheit ist (§ 26 Abs.2 Nr.13 ThürKO); als laufende Angelegenheit gelten Veräußerungen im Wert von bis zu 12.500,00 €
- f) Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben im Einzelfall bis zur Höhe von 8.000,00 €
- g) Entscheidung über außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall bis zur Höhe von 5.000,00 €,
- h) Abschluss von Mietkauf- oder Leasingverträgen im Einzelfall bis zu einer Kalenderjahressumme der Leasingraten bzw. der kalenderjährlichen Mietkaufverpflichtung in Höhe von 6.000,00 €.

§ 9 Beigeordnete

(1) Der Stadtrat wählt nach § 32 ThürKO aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Beigeordnete (erster Stadtbeigeordneter und zweiter Stadtbeigeordneter).

(2) Der erste Stadtbeigeordnete vertritt den Bürgermeister bei Abwesenheit nach innen und nach außen. Im Fall der gleichzeitigen Verhinderung des Bürgermeisters und des ersten Stadtbeigeordneten wird der Bürgermeister durch den zweiten Stadtbeigeordneten vertreten.

§ 10 Ausschüsse

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen; soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüsse und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

§ 11 Kinder- und Jugendstadtrat, Senioren- und Behindertenbeirat

(1) In der Stadt Bad Frankenhausen wird ein Kinder- und Jugendstadtrat errichtet. Der Stadtrat führt jährlich eine öffentliche Stadtratssitzung mit dem Kinder- und Jugendstadtrat durch.

(2) In der Stadt Bad Frankenhausen wird ein Behinderten- und Seniorenbeirat gebildet, der aus sieben Mitgliedern besteht. Die Bildung des Behinderten- und Seniorenbeirates erfolgt unter analoger Anwendung der Vorschriften des § 27 Absatz 5 ThürKO über die Berufung anderer wahlberechtigter Personen als sachkundige Bürger in die Ausschüsse mit der Maßgabe, dass die Mitglieder des Behinderten- und Seniorenbeirates

- a) entweder mindestens das 60. Lebensjahr vollendet haben oder
- b) zu mindestens 50 vom Hundert schwerbehindert sind oder
- c) Beschäftigte sozialer Einrichtungen als Interessenvertreter für Senioren und/oder Schwerbehinderte sind.

Der Behinderten- und Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Senioren- und Behindertenbeirat berichtet einmal jährlich dem Stadtrat in öffentlicher Sitzung über seine Arbeit.

§ 12 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten

(1) Ehrenamtlich für die Stadt Bad Frankenhausen Tätige haben Anspruch auf angemessene Entschädigung. Ehrenämter, deren Wahrnehmung einen Entschädigungsanspruch begründen, werden in den nachfolgenden Absätzen 2 bis 14 genannt.

(2) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung nach Maßgabe der Thüringer Entschädigungsverordnung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe

von 100,00 € und ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden. Entsprechendes gilt für sachkundige Bürger in den Ausschüssen (§ 27 Abs.5 ThürKO) mit der Maßgabe, dass den sachkundigen Bürgern kein Sockelbetrag gewährt wird.

(3) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf vollständigen Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 8,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.

(4) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

a) der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion i.H.v.	50,00 €,
b) der Vorsitzende eines Ausschusses i.H.v.	40,00 €.

(5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) vom 7. September 1993 in der jeweils geltenden Fassung. Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den ersten Stadtbeigeordneten 420,00 €, für den zweiten Stadtbeigeordneten 167,00 €. Die Ortsteilbürgermeister der Ortsteile mit Ortsteilverfassung Esperstedt, Seehausen und Udersleben erhalten monatlich jeweils den nach § 2 Abs.1 Satz 2 ThürAufEVO in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Höchstbetrag. Die Ortsteilbürgermeister der zum 1. Januar 2019 aufgelösten und in die Stadt Bad Frankenhausen eingegliederten Ortsteile mit Ortsteilverfassung Ichstedt und Ringleben erhalten gemäß § 45 Absatz 8 Satz 5 ThürKO bis zum Ende der laufenden Amtszeit, abweichend von § 2 Abs.1 Satz 2 ThürAufEVO, den Höchstsatz. Nach Ablauf der laufenden Amtszeit findet Satz 3 entsprechende Anwendung.

(6) Absatz 2 gilt für die Mitglieder der Ortsteilräte mit der Maßgabe, dass kein Sockelbetrag gezahlt wird.

(7) Stadtratsmitglieder, sachkundige Bürger und Ortsteilratsmitglieder erhalten die Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten zum Tagungsort und zurück tatsächlich entstanden sind, erstattet. Fahrtkosten, die durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstehen, werden in voller Höhe erstattet (Wagenklasse 2). Bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges wird eine Entschädigung von 0,35 € je Kilometer gewährt. Sofern das Mitglied nicht vom Wohn- oder Arbeitsort anreist, werden nur die Kosten erstattet, die entstanden wären, wenn das Mitglied von seiner Wohnung oder Arbeitsstätte angereist wäre. Fahrkostenerstattung gemäß vorstehenden Regelungen wird auch gewährt, wenn eine Sitzungsteilnahme im Zusammenhang mit der Wahrnehmung städtischer Mitgliedschaftsrechte steht, sofern nicht die jeweilige Institution selbst die Kosten erstattet. Bei mehreren Wohnungen ist von der für das Ehrenamt maßgeblichen Hauptwohnung auszugehen.

(8) Entschädigungen können nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ehrenämtern beruhen.

(9) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtwahlausschusses eine Entschädigung in Höhe von 25,00 €. Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von 25,00 €, bei mit Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kreistags- oder Landratswahlen verbundenen Stadtrats-, Ortsteilrats-, Bürgermeister- oder Ortsteilbürgermeisterwahlen zuzüglich einer zusätzlichen Entschädigung in Höhe von 21,00 €.

(10) Die ehrenamtlich tätigen Schiedspersonen erhalten für ihre Arbeit eine pauschale Aufwandsentschädigung,

- a) der Vorsitzende der Schiedsstelle i.H.v. 38,00 € pro Monat,
- b) sein Stellvertreter i.H.v. 25,00 € pro Monat.

(11) Der Stadtwegewart erhält für seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung i.H.v. 150,00 € pro Monat.

(12) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendstadtrats erhalten ein Sitzungsgeld i.H.v. 4,00 € für maximal fünf Sitzungen pro Jahr.

(13) Die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirats erhalten ein Sitzungsgeld i.H.v. 15,00 € pro Sitzung für maximal vier Sitzungen pro Jahr.

(14) Für sonstige, nicht in den Absätzen 1 bis 13 genannte und auf Grund eines Stadtratsbeschlusses für die Stadt Bad Frankenhausen ehrenamtlich Tätige gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstauffalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Absätze 2, 3 und 7) entsprechend.

(15) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Stadtratsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstauffalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Absätze 2, 3 und 7) entsprechend.

§ 13 Bekanntmachungen

(1) Satzungen der Stadt Bad Frankenhausen werden öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt „Amtsblatt der Kur- und Erholungsstadt Bad Frankenhausen“. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekanntgemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

- für den Stadtkern im Schaukasten am Markt (Nähe Rathaus), 06567 Bad Frankenhausen,
- für den Ortsteil Esperstedt im Schaukasten am Bürgerhaus Esperstedt, Parkstraße 161, 06567 Bad Frankenhausen, Ortsteil Esperstedt,
- für den Ortsteil Ichstedt im Schaukasten Hauptstraße, Bushaltestelle,
- für den Ortsteil Ringleben in den Schaukästen
 1. „Informationseck“ gegenüber der Frankenhäuser Straße 13,
 2. „Eisfeld / Gievers“, Mühlsstraße 18/19,
 3. Gaststätte „Zum Ring“, Frankenhäuser Straße / Ecke Schulstraße,
- für den Ortsteil Seehausen im Schaukasten am Bürgerhaus Seehausen, Plan 9, 06567 Bad Frankenhausen, Ortsteil Seehausen; nach der Umbenennung der Straße „Plan“ in „Planplatz“ am Bürgerhaus Seehausen, Planplatz 9, 06567 Bad Frankenhausen, Ortsteil Seehausen
- für den Ortsteil Udersleben im Schaukasten in der Hauptstraße/ Ecke Am Dorfberg, 06567 Bad Frankenhausen, Ortsteil Udersleben,

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse und der Ortsteilräte erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Amtsblatt der Kur- und Erholungsstadt Bad Frankenhausen“.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 14 Haushaltswirtschaft

(1) Die Haushaltswirtschaft der Stadt Bad Frankenhausen wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (kameralistische Buchführung) geführt.

(2) Die „Erheblichkeitsgrenze“ i.S.d. § 60 Abs.2 Nr.2 und Abs.3 Nr.1 ThürKO, ab deren Überschreitung ein Nachtragshaushalt zu erlassen ist, wird festgelegt auf 30.000,01 €.

§ 15 Sprachform, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Stadt Bad Frankenhausen vom 13. Februar 2012 sowie die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Frankenhausen vom 7. Juli 2014 und die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Frankenhausen vom 23. Mai 2016 außer Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 2 treten § 12 Absatz 5 Satz 4 und § 12 Absatz 11 zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Bad Frankenhausen, den 08.02.2019

Stadt Bad Frankenhausen

Ströc
Bürgermeister



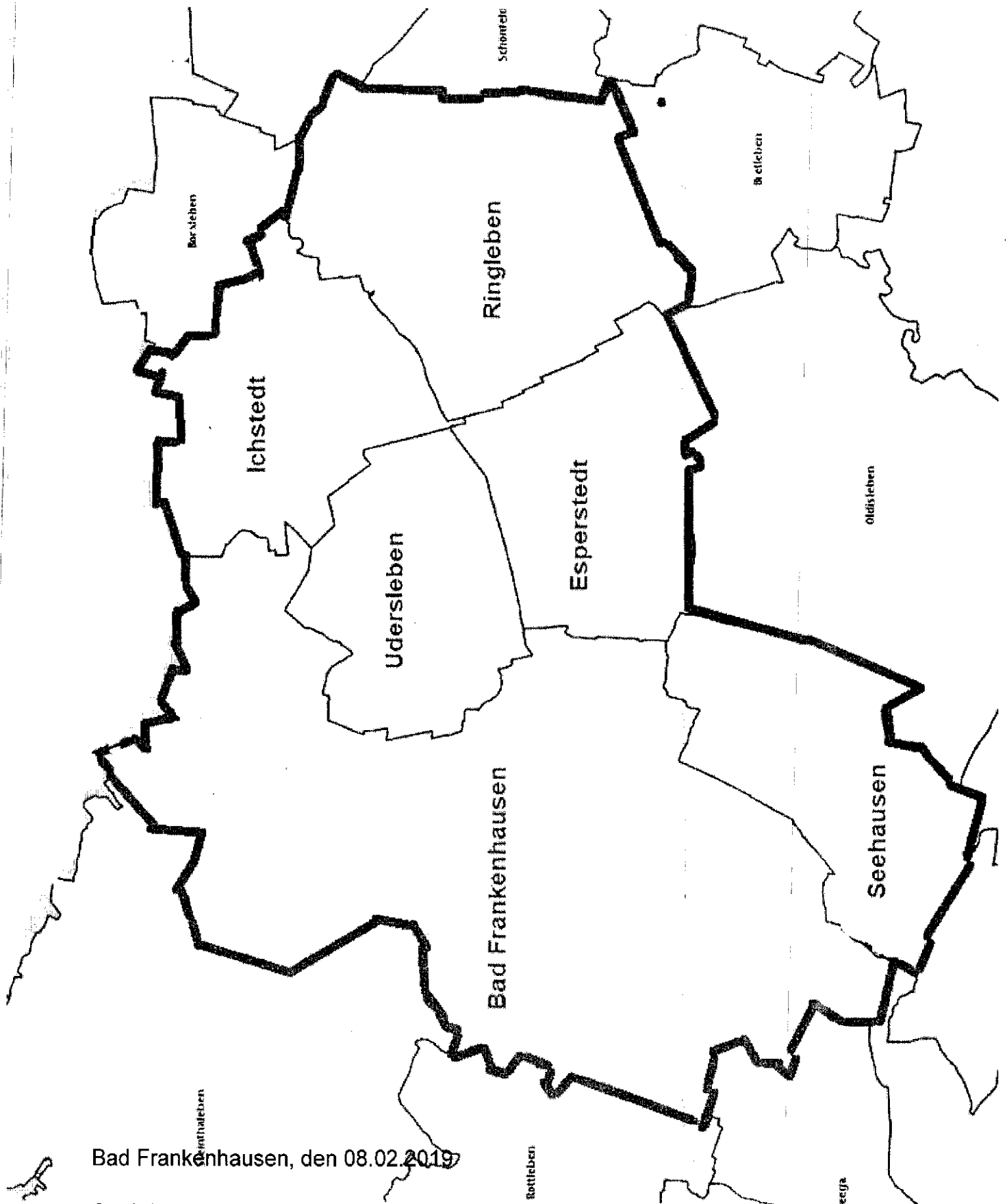
Beschluss-Nr.: 438-31/19

Eingangsbestätigung vom: 06.02.2019

Veröffentlichung im Amtsblatt am: 20.02.2019



zu § 3 Satz 2 der Hauptsatzung der Stadt
Bad Frankenhausen (HauptS-BFH) vom 08.02.2019



Bad Frankenhausen, den 08.02.2019

Stadt Bad Frankenhausen

Strejc
Bürgermeister



Beschluss-Nr.438-31/19

Eingangsbestätigung vom 06.02.2019

Veröffentlichung im Amtsblatt am 20.02.2019

